

## **Antwort durch Bürgermeister Hubert Handke auf der SVV am 05.11.2009**

---

Die Errichtung einer Kompostieranlage < 3000 t ist bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig.

Das zuständige Bauordnungsamt des Landkreises Barnim hat auf den Bauantrag, eingereicht mit Datum vom 11. April 2006, mit Bescheid (Az. 00853-06-50) vom 30. Januar 2007 einen Ablehnungsbescheid erteilt.

Die Bauordnungsamt begründet dies wie folgt:

Das Vorhaben befindet sich zwischen einem Waldstück an der Wandlitzer Chaussee und der Wohnbebauung an der Püttenstraße in der Siedlungslage Schmetzdorf.

*Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) existiert für dieses Gebiet nicht. Die nähere Umgebung entspricht auch nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB.*

*Das Vorhaben befindet sich somit im Außenbereich (§ 35 BauGB).*

*Bei diesem Vorhaben handelt es sich nicht um ein „privilegiertes“ Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Pkt. 1 – 6 BauGB. Eine Privilegierung setzt voraus, dass das Vorhaben einem land – oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, oder wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann.*

Die Stadt Bernau bei Berlin hatte bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gerade diese besonderen Anforderungen gewürdigt. Die Fortsetzung der Begründung des Bauordnungsamtes lautet wie folgt:

Es handelt sich hier regelmäßig um ein sonstiges Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB), welches im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn öffentliche Belange, wie sie im § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgezählt sind, nicht beeinträchtigt:

- Darstellung im Flächennutzungsplan ( FNP )
- Darstellung des Landschaftsplanes,
- Belange des Naturschutzes,
- die natürliche Eigenart der Landschaft,
- das Orts- und Landschaftsbild,
- kann es schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bernau bei Berlin. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet, in welchem das Vorhaben ausgeführt werden soll, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zusätzlich besteht der Hinweis auf ein Naturdenkmal und Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Das Vorhaben ist nach seiner Art bzw. als bauliche Anlage in diesem Gebiet unzulässig.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes ( 07/2006 in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der 1. Offenlage ):

- Darstellung des Entwicklungszieles: Fläche für die Landwirtschaft,
- Landschaftsbild und Erholungseignung: mittel,
- Klima: Kaltluftentwicklungsgebiet mit guter Durchlüftung,
- Arten und Biotopenschutz: Lebensraum der Glattnatter.

Das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, weil es einen nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Das Vorhaben beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft, die geprägt wird von der naturgegebenen Art der Bodennutzung einschließlich der Eigentümlichkeit der Bodenformation und ihrer Bewachsung.

Das Vorhaben verunstaltet das Orts- und Landschaftsbild, es passt sich hinsichtlich seiner Gestaltung nicht an die Umgebung an.

Durch das Vorhaben können negative Beeinträchtigungen der nur 110 m entfernten Wohnbebauung durch Geruchs- und Staubbelastungen auftreten. Ein erhöhter Lärmpegel kann durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auftreten.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Beeinträchtigungen öffentlicher Belange ist das Vorhaben im Einzelfall ( § 35 Abs. 2 BauGB ) nicht zulässig.

Der Antragsteller ist gegen den Ablehnungsbescheid des Bauordnungsamtes vom 30. Januar 2007 mit Datum vom 22. Februar 2007 in Widerspruch gegangen. Der Widerspruch wurde mit Bescheid (Az. 00424-07-15) vom 27. August 2007 zurückgewiesen.“